

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH (FN 138832 s beim Landesgericht Wels), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-011, erteilten Zulassung des Satellitenfernsehprogramms „BTV“ über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,662 GHz, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, die Änderung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH nunmehr täglich von 03:30 bis 08:00 Uhr, 08:30 bis 13:00 Uhr, 13:30 bis 18:00 Uhr und 18:30 bis 03:00 Uhr gesendet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.11.2014 zeigte die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH die Änderung der Sendezeiten des von ihr veranstalteten Satellitenfernsehprogramms „BTV“ auf nunmehr 03:30 bis 08:00 Uhr, 08:30 bis 13:00 Uhr, 13:30 bis 18:00 Uhr und 18:30 bis 03:00 Uhr sowie dessen inhaltliche Ausweitung auf die Bezirke Eferding, Ried, Schärding und Braunau (sowie ab Jänner 2015 Grieskirchen) an.

Mit Schreiben vom selben Tag zeigte MMag. Elisabeth Keplinger ebenfalls Änderungen der Sendezeiten ihres Programms an.

Mit Schreiben vom 01.12.2014 legte die RTS Regionalfernsehen GmbH ihre Satellitenzulassung zurück.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH ist eine zu FN 138832 s beim Landesgericht Wels eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Vöcklabruck.

Mit Bescheid der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-011, wurde der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,663 GHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „BTV“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm wurde im Zulassungsbescheid wie folgt umschrieben: „*Gesendet wird ein zur Gänze eigenproduziertes aktuelles Programm für eine breitgefächerte Seherschicht in den Sendegebieten der Bezirke Vöcklabruck und Gmunden mit regionalen Themenschwerpunkten aus den Bereichen Geschehen, Wirtschaft, Kultur, Brauchtum und Sport, wobei die wöchentlich neu produzierten Beiträge mehrmals täglich wiederholt werden. Das Programm der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH wird dabei täglich von 02:00 bis 08:00 Uhr, 10:00 bis 13:00 Uhr, 15:00 bis 18:00 Uhr und 20:00 bis 24:00 Uhr gesendet, die übrigen Zeiträume sollen durch Fensterprogramme anderer Fernsehveranstalter gefüllt werden.*“

Mit Bescheiden der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-012, und vom 03.11.2013; KOA 2.135/13-013, wurden der RTS Regionalfernsehen GmbH und MMag. Elisabeth Keplinger Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen erteilt, wobei das Programm „Mühlviertel TV“ von MMag. Elisabeth Keplinger als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „BTV“ der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH in den Zeiträumen 00:00 bis 00:30 Uhr, 08:00 bis 08:30 Uhr, 13:00 bis 13:30 Uhr und 18:00 bis 18:30 Uhr bewilligt wurde, das Programm „RTS Regional TV Salzburg“ der RTS Regionalfernsehen GmbH als Fensterprogramm im Rahmenprogramm „BTV“ der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH in den Zeiträumen 00:30 bis 02:00 Uhr, 08:30 bis 10:00 Uhr, 13:30 bis 15:00 Uhr und 18:30 bis 20:00 Uhr.

Aus der Anzeige der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH ergibt sich, dass diese beabsichtigt, in Zukunft zusätzlich zum bisher verbreiteten Programm, das im Wesentlichen regionale Themen aus den Bezirken Vöcklabruck und Gmunden beinhaltet, auch Programmteile aus den Bezirken Eferding, Ried, Schärding und Braunau (sowie ab Jänner 2015 Grieskirchen) zu senden und die Sendezeiten ihres Programms einerseits auf die bisher von der RTS Regionalfernsehen GmbH beanspruchten Zeiten sowie den Zeitraum 00:00 bis 00:30 Uhr, in dem bisher das Fensterprogramm „Mühlviertel TV“ ausgestrahlt wurde, auszuweiten und andererseits im Hinblick auf den Zeitraum 03:00 bis 03:30 Uhr einzuschränken.

Mit Schreiben vom 01.12.2014 hat die RTS Regionalfernsehen GmbH ihre Zulassung zur Veranstaltung eines Fensterprogramms „RTS Regional TV Salzburg“ zurückgelegt, mit Schreiben vom 27.11.2014 hat MMag. Elisabeth Keplinger die Änderung der Sendezeiten ihres Fensterprogramms „Mühlviertel TV“ dahingehend angezeigt, dass dieses nunmehr statt von 00:00 bis 00:30 Uhr von 03:00 bis 03:30 Uhr ausgestrahlt werden soll, während die übrigen Sendezeiten unverändert bleiben sollen. Insgesamt liegen somit übereinstimmende Anzeigen der Veranstalterin des Rahmenprogramms (Bezirks TV Vöcklabruck GmbH) und der (aufgrund der Zurücklegung der Zulassung der RTS Regionalfernsehen GmbH) einzigen verbleibenden Veranstalterin eines Fensterprogramms (MMag. Elisabeth Keplinger) vor.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Bezirks TV Vöcklabruck GmbH und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf dem zitierten Zulassungsbescheid der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-011. Die Feststellungen zu den Zulassungen von MMag. Elisabeth Keplinger und der RTS Regionalfernsehen GmbH beruhen ebenfalls auf den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zu den beabsichtigten Änderungen der Sendezeiten beruhen auf den Anzeigen der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH und von MMag. Elisabeth Keplinger jeweils vom 27.11.2014. Die Feststellung zur Zurücklegung der Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen durch die RTS Regionalfernsehen GmbH beruht auf deren entsprechendem Schreiben vom 01.12.2014.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen“

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzugeben. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzugeben. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die Bezirks TV Vöcklabruck insbesondere eine Änderung der Programmdauer dahingehend angezeigt, dass das von ihr ausgestrahlte Programm „BTV“ nunmehr auch in weiteren Zeiträumen ausgestrahlt wird. Darüber hinaus wird das Programm inhaltlich durch Programmteile aus anderen Teilen Oberösterreichs ergänzt, wobei aus diesen Angaben keine Änderung der bestehenden Themenschwerpunkte des veranstalteten oberösterreichischen Regionalprogramms ersichtlich ist.

Aus der Anzeige von MMag. Elisabeth Keplinger vom selben Tag und der Zurücklegung der Zulassung durch die RTS Regionalfernsehen GmbH ergibt sich zudem, dass sich die Sendezeiten des Rahmenprogramms und des (verbleibenden) Fensterprogramms auch in Zukunft ergänzen.

Es besteht somit kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „BTV“ der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 9. Dezember 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Bezirks TV Vöcklabruck GmbH, Wartenburger Straße 31, 4840 Vöcklabruck, **per RSb**